

# Bundesgesetzblatt

2591

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 4. Oktober 1975	Nr. 112
------	---------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 75	Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes ..... 7823-3	2591
24. 9. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung Ausgleichsbeträge Beitritt ..... 7847 11-4-17	2600
25. 9. 75	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter ..... 51-1-15	2601

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 58 und Nr. 59 .....	2603
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2604
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2604

### Bekanntmachung der Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes

Vom 2. Oktober 1975

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2172) wird nachstehend der Wortlaut des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352) in der geltenden Fassung bekanntgemacht. Berücksichtigt sind

1. Artikel 89 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),
2. das Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1161),
3. Artikel 206 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),
4. Artikel 35 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705),
5. das Zweite Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes.

Wegen des Inkrafttretens des § 22 Abs. 1 wird auf die Fußnote zu dieser Vorschrift verwiesen.

Bonn, den 2. Oktober 1975

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

## Pflanzenschutzgesetz

### § 1

(1) Zweck dieses Gesetzes ist,

1. Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen (Pflanzenschutz),
2. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen (Vorratsschutz),
3. die Lebensvorgänge von Pflanzen durch Stoffe zu beeinflussen, die nicht zur Ernährung von Pflanzen bestimmt sind, und
4. Schäden abzuwenden, die bei der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln oder von anderen Maßnahmen des Pflanzenschutzes oder Vorratsschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier, entstehen können.

(2) Zum Pflanzenschutz und zum Vorratsschutz gehören auch

1. die Verwendung und der Schutz von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, durch die Schadorganismen oder Krankheiten bekämpft werden können, und
2. die Bekämpfung des Bisams (*Bisamratte*, *Ondatra zibethicus* L.).

Zum Bekämpfen gehört auch das Verhüten des Auftretens oder der Ausbreitung von Schadorganismen oder Krankheiten.

### § 2

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Pflanzen: lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Früchte und Samen;
2. Schadorganismen:
  - a) tierische Schädlinge,
  - b) pflanzliche Schädlinge, insbesondere Unkräuter, parasitische höhere Pflanzen sowie schädliche Moose, Algen, Flechten und Pilze,
  - c) schädliche Mikroorganismen einschließlich schädlicher Bakterien und Viren
 in allen Entwicklungsstadien;
3. Pflanzenbehandlungsmittel: Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregler;
4. Pflanzenschutzmittel: Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen oder Krankheiten oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen; ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen oder Krankheiten zu erhöhen, ohne toxisch zu wirken;
5. Wachstumsregler: Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen; ausgenommen sind die in Nummer 4 aufgeführten Stoffe;

6. Stoffe:

- a) chemische Elemente, chemische Verbindungen sowie deren Gemische und Lösungen,
  - b) bearbeitete oder unbearbeitete Pflanzen, Pflanzenteile und Pflanzenbestandteile,
  - c) Mikroorganismen, Viren sowie ihre Bestandteile oder Stoffwechselprodukte;
7. Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr: jedes Verbringen in oder durch den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes;
  8. Vertreiben: das Anbieten, Feilhalten und jedes Überlassen an andere.

Zu den Pflanzenschutzmitteln und Wachstumsreglern gehören auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, diesen Mitteln bei ihrer Anwendung zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder ihre Wirkungsweise zu verändern.

### § 3

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und in den Fällen der Nummern 5, 6 und 18 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, soweit es unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen erforderlich ist und die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke auf andere Weise nicht erreicht werden können,

1. anzuordnen, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten, den Anbau oder das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzensorten, sonstige für das Auftreten oder Bekämpfen von Schadorganismen oder Krankheiten erhebliche Tatsachen oder die Anwendung bestimmter Pflanzenbehandlungsmittel oder bestimmter Verfahren des Pflanzenschutzes oder Vorratsschutzes zu melden;
2. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Anbauflächen, Grundstücke, Gebäude, Räume oder sonstige Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, zu überwachen oder auf das Auftreten von Schadorganismen oder Krankheiten zu untersuchen oder untersuchen zu lassen;
3. Verfügungsberechtigte und Besitzer zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten zu verpflichten;
4. anzuordnen, daß die nach Landesrecht zuständigen Behörden Pflanzen und Pflanzenbestände auf das Auftreten bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten überwachen und bestimmte Schadorganismen oder Krankheiten bekämpfen;
5. zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten die Anwendung bestimmter

- Pflanzenschutzmittel oder bestimmter Geräte oder Verfahren des Pflanzenschutzes oder des Vorratsschutzes vorzuschreiben oder zu verbieten;
6. das Vernichten, Entseuchen oder Entwesen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, und das Entseuchen oder Entwesen des Bodens oder von Gebäuden oder Räumen anzuordnen sowie hierfür bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren vorzuschreiben oder zu verbieten;
  7. die Verwendung bestimmter Erden oder anderer Kultursubstrate für die Anzucht oder den Anbau bestimmter Pflanzen vorzuschreiben oder zu verbieten;
  8. die Nutzung befallener, befallsverdächtiger oder befallsgefährdeter Grundstücke oder Anbauflächen zu beschränken sowie Vorschriften über die Sperre solcher Grundstücke oder Anbauflächen zu erlassen;
  9. die Verwendung nicht geeigneten Saat- oder Pflanzguts zu verbieten oder den Anbau bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzensorten zu verbieten oder zu beschränken;
  10. das gewerbsmäßige Vertreiben bestimmter Pflanzen, die zum Anpflanzen, zur Vermehrung oder zur Veredlung bestimmt sind, (Anbaumaterial)
    - a) bei Befall mit bestimmten Schadorganismen oder Krankheiten oder bei Befallsverdacht zu verbieten oder zu beschränken,
    - b) von einer Untersuchung auf ihren Befall mit bestimmten Schadorganismen oder Krankheiten oder auf ihre Resistenz gegen bestimmte Schadorganismen oder Krankheiten abhängig zu machen oder
    - c) von einer Genehmigung abhängig zu machen;
  11. bei befallenen, befallsverdächtigen oder befallsgefährdeten Grundstücken und Anbauflächen das Freimachen oder Freihalten von bestimmten Pflanzen anzuordnen;
  12. den Anbau bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzensorten auf Grundstücken und Anbauflächen, deren Böden mit bestimmten Pflanzenbehandlungsmitteln behandelt worden sind, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen;
  13. in Gebieten, die für den Anbau bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzensorten besonders geeignet sind, (Gesundlagen) den Anbau bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzensorten zu verbieten oder die Verwendung von Saat- oder Pflanzgut mit bestimmten Eigenschaften vorzuschreiben;
  14. die Beförderung bestimmter Schadorganismen sowie bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstiger Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, zu verbieten, zu beschränken, von einer Genehmigung abhängig zu machen oder hierfür die Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen vorzuschreiben;
  15. das Züchten und Halten bestimmter Schadorganismen sowie das Arbeiten mit bestimmten Schadorganismen zu verbieten, zu beschränken, von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen oder die Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen vorzuschreiben;
  16. anzuordnen, daß Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nur in bestimmter Art und Weise gelagert werden dürfen;
  17. anzuordnen, daß der Lagerung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen dienende Grundstücke, Gebäude, Räume oder Behältnisse zu entseuchen, zu entwesen oder zu reinigen sind, und hierfür bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren vorzuschreiben oder zu verbieten;
  18. Vorschriften zum Schutze von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Art vor der Gefährdung mit Pflanzenbehandlungsmitteln oder im Hinblick auf die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen zu erlassen;
  19. Vorschriften über die Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Art zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten zu erlassen;
  20. Vorschriften über die Bestellung von Bienenschutzausschüssen und deren Aufgabe sowie über die Rechte und Pflichten der Ausschußmitglieder zu erlassen.
- (2) Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen, soweit der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen und dabei bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

#### § 4

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen und Krankheiten

1. die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Schadorganismen sowie von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können,
  - a) zu verbieten, zu beschränken, von einer Genehmigung oder Anmeldung oder der Erfüllung bestimmter Anforderungen, insbesondere an Verpackung oder Kennzeichnung, abhängig zu machen;

- b) von einer Untersuchung, Entseuchung, Entwesung oder von der Beibringung eines amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses abhängig zu machen;
2. Vorschriften über die amtliche Beobachtung oder die Vernichtung der in Nummer 1 genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände zu erlassen.

## § 5

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 4 ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können bei Gefahr im Verzuge Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und § 4 zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Krankheiten durch Verfügung anordnen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutze von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich ist.

## § 6

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anwendung bestimmter Pflanzenbehandlungsmittel oder von Pflanzenbehandlungsmitteln mit bestimmten Stoffen oder die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln unter Verwendung bestimmter Geräte oder Verfahren zu verbieten oder zu beschränken,
2. die Einfuhr von Saatgut, Pflanzgut, Erden und anderen Kultursubstraten zu verbieten oder zu beschränken, wenn in oder auf ihnen Pflanzenbehandlungsmittel vorhanden sind, die unter eine Regelung nach Nummer 1 fallen,

soweit dies zum Schutze der menschlichen Gesundheit oder zur Abwehr von Schäden, insbesondere für die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen, erforderlich ist.

(2) Soweit durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln beschränkt wird, können insbesondere Zweck, Art, Zeit und Verfahren der Anwendung des Pflanzenbehandlungsmittels, die aufzuwendende Menge sowie nach der Anwendung einzuhaltende Wartezeiten vorgeschrieben werden.

(3) Das bei der Zulassung eines Pflanzenbehandlungsmittels vorgesehene Anwendungsgebiet darf durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, daß zuvor die Zulassung nach § 9 zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Wird die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung rechtskräftig aufgehoben,

so ist die Rechtsverordnung insoweit nicht mehr anzuwenden.

## § 7

(1) Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nur eingeführt oder gewerbsmäßig vertrieben werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) zugelassen sind. Dies gilt nicht

1. für Pflanzenbehandlungsmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind,
2. für Wachstumsregler, die für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind.

(2) Die Zulassung kann beantragen

1. der Hersteller,
2. der Vertriebsunternehmer, wenn das Pflanzenbehandlungsmittel von einem Vertriebsunternehmen erstmalig vertrieben werden soll, oder
3. der Einführer.

(3) Der Antrag muß enthalten:

1. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des Pflanzenbehandlungsmittels,
3. die Zusammensetzung des Pflanzenbehandlungsmittels nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen,
4. die Anwendungsgebiete unter Angabe der Gefahren, die bei der Anwendung auftreten können,
5. die Gebrauchsanweisung,
6. den Wortlaut der für die Behältnisse und äußeren Umhüllungen, in denen das Pflanzenbehandlungsmittel in den Verkehr gebracht werden soll, oder für Packungsbeilagen vorgesehenen Angaben und Kennzeichnungen,
7. Angaben über die Art der Verpackung und
8. die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen.

(4) Die Biologische Bundesanstalt kann den gewerbsmäßigen Vertrieb nicht zugelassener Pflanzenbehandlungsmittel abweichend von Absatz 1 für Forschungs-, Untersuchungs- und Versuchszwecke genehmigen. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

## § 8

(1) Die Zulassung wird nach Prüfung des Pflanzenbehandlungsmittels erteilt, wenn

1. das Pflanzenbehandlungsmittel nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik hinreichend wirksam ist,
2. die Erfordernisse des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier beim Verkehr mit gefährlichen Stoffen nicht entgegenstehen und
3. das Pflanzenbehandlungsmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen für die Gesundheit

von Mensch und Tier sowie keine sonstigen schädlichen Auswirkungen hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

(2) Über die gesundheitlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 entscheidet die Biologische Bundesanstalt im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt.

(3) Vor der Zulassung ist ein bei der Biologischen Bundesanstalt zu errichtender Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Mitglieder vom Bundesminister berufen werden.

(4) Die Biologische Bundesanstalt hat dem Antragsteller mit der Zulassung die erforderlichen Auflagen, insbesondere über die Fassung der Gebrauchsanweisung und die Verwendung bestimmter sonstiger Angaben, zu erteilen. Die Gebrauchsanweisung muß enthalten: Anwendungsgebiet, Art und Zeit der Anwendung, aufzuwendende Menge, nach der Anwendung einzuhaltende Wartezeiten und einen Hinweis auf die Gefahren, die bei der Anwendung auftreten können.

#### § 9

(1) Die Zulassung endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann erneut erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Zulassungsdauer festgesetzt werden.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 bei ihrer Erteilung gefehlt hat.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 später weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn der Inhaber der Zulassung eine nach § 8 Abs. 4 erteilte Auflage nicht einhält oder der Antragsteller (§ 7 Abs. 2) es beantragt.

(4) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist, außer bei Gefahr im Verzuge, der Sachverständigenausschuß nach § 8 Abs. 3 zu hören.

#### § 10

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und im Falle der Nummer 3 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

1. das Verfahren der Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln zu regeln,
2. die näheren Vorschriften über den Sachverständigenausschuß nach § 8 Abs. 3 zu erlassen,
3. die Gewährung von Auslaufristen für den Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung zu regeln, soweit gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

#### § 11

(1) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erteilte Zulassungen von Pflanzenbehandlungsmitteln der Zulassung durch die Biologische Bundesanstalt gleichstehen, wenn gewährleistet ist, daß die Pflanzenbehandlungsmittel den Anforderungen des § 8 Abs. 1 entsprechen. Er kann hierbei die Verwendung bestimmter Angaben und Kennzeichnungen auf den Behältnissen und äußeren Umhüllungen, in denen die Pflanzenbehandlungsmittel vertrieben werden, oder auf Packungsbeilagen vorschreiben.

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenbehandlungsmittel zu Forschungs-, Untersuchungs-, Versuchs- oder Ausstellungszwecken sowie bei Gefahr im Verzuge zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen oder Krankheiten genehmigen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

#### § 12

(1) Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nur eingeführt oder gewerbsmäßig vertrieben werden, wenn auf den Behältnissen und auf den abgabefertigen Packungen in deutlich lesbarer Schrift angegeben ist:

1. Bezeichnung des Mittels,
2. die Zulassungsnummer,
3. Name oder Firma des im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen Herstellers, Einführers oder Vertriebsunternehmens,
4. Art und Menge der wirksamen Bestandteile,
5. das Verfallsdatum bei Pflanzenbehandlungsmitteln mit zeitlich beschränkter Haltbarkeit,
6. die Gebrauchsanweisung,
7. die sonstigen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen Angaben,
8. der Hinweis, daß die Gebrauchsanweisung und die sonstigen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen Angaben den Auflagen der Biologischen Bundesanstalt entsprechen.

(2) Absatz 1 Nr. 2, 7 und 8 gilt nicht für Wachstumsregler nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken vereinbar ist,

1. zur Erleichterung des Verkehrs mit Pflanzenbehandlungsmitteln
  - a) für Kleinpackungen und
  - b) für die Anbringung der Angaben nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 auf den Behältnissen oder Packungen

Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen,

2. Angaben nach Absatz 1 auch für die Einfuhr oder das gewerbsmäßige Verreiben von Erden oder anderen Kultursubstraten, die Pflanzenbehandlungsmittel enthalten, vorzuschreiben.

(4) Unberührt bleiben Kennzeichnungspflichten, die sich aus anderen Vorschriften ergeben.

#### § 12 a

Im Verkehr mit Pflanzenbehandlungsmitteln und in der Werbung für Pflanzenbehandlungsmittel dürfen allgemein oder im Einzelfall keine Angaben verwendet werden, wonach diese Mittel auch für andere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, in größerer Menge, in höherer Konzentration, zu anderer Zeit oder unter Einhaltung kürzerer Wartezeiten angewendet werden können, als sich aus den nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 und 7 vorgeschriebenen Angaben ergibt.

#### § 13

(1) § 12 Abs. 1 und § 12 a gelten nicht für Pflanzenbehandlungsmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

(2) Für die Ausfuhr bestimmte Pflanzenbehandlungsmittel, die nicht zugelassen oder nicht nach § 12 gekennzeichnet oder die mit Angaben nach § 12 a versehen sind, sind von den für die Verwendung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmten getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen. Dies gilt entsprechend für Erden und andere Kultursubstrate, soweit der Bundesminister von der Ermächtigung nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 Gebrauch macht.

(3) Wachstumsregler nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, die nicht nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, 7 oder 8 gekennzeichnet sind, sind entsprechend ihrem Anwendungszweck kenntlich zu machen.

#### § 14

(1) Wer Pflanzenbehandlungsmittel gewerbsmäßig oder sonst für andere anwendet, hat dies vor Beginn des Betriebs oder der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für gelegentliche Nachbarschaftshilfe.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln nach Absatz 1 darf nur von Personen oder unter sachverständiger Anleitung und Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderliche Zuverlässigkeit haben.

(3) Die zuständige Behörde kann in den Fällen des Absatzes 1 die zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Anordnungen, insbesondere über die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von Geräten oder Verfahren des Pflanzenschutzes oder des Vorratsschutzes, treffen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften zu erlassen

1. über die Anzeige nach Absatz 1 und das Anzeigeverfahren,
2. über Maßstäbe und Verfahren für den Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen; sie können hierbei die Wirksamkeit

und die sonstigen Auswirkungen der Pflanzenbehandlungsmittel und der Maßnahmen des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes und den Arbeitsschutz berücksichtigen.

Sie können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

#### § 15

(1) Soweit auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die weder befallen noch befallsverdächtig sind, oder sonstige Gegenstände, die weder Träger von Schadorganismen sind noch im Verdacht stehen, Träger von Schadorganismen zu sein, vernichtet werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der vom Eingriff Betroffene oder sein Rechtsvorgänger zu der Maßnahme durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine Anordnung, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung ergangen ist, Veranlassung gegeben hat.

#### § 16

Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 15 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint. § 15 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 17

Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach den §§ 15 und 16 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

#### § 18

(1) Die Biologische Bundesanstalt ist eine selbständige Bundesoberbehörde. Sie untersteht dem Bundesminister.

(2) Die Biologische Bundesanstalt hat folgende Aufgaben:

1. die Unterrichtung und Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes,
2. Forschung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes sowie Auswertung von Meldungen und Unterlagen, die hierfür von Bedeutung sind,
3. die Prüfung und Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie die Überwachung zugelassener Pflanzenbehandlungsmittel,
4. die Prüfung von Verfahren des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes,

5. die Entwicklung von Verfahren des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes,
6. die Prüfung von Pflanzen auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen und Krankheiten,
7. die Prüfung der Eignung von Geräten für den Pflanzenschutz und den Vorratsschutz.

Ihr können durch Rechtsverordnung nach § 6 weitere Aufgaben zugewiesen werden.

(3) Die Biologische Bundesanstalt kann prüfen:

1. Pflanzenbehandlungsmittel, die nicht der Zulassung bedürfen,
2. Mittel, die zur Anwendung im Pflanzenbau bestimmt und nicht in § 2 Nr. 3 aufgeführt sind.

(4) Vorschriften, durch die der Biologischen Bundesanstalt weitere Aufgaben übertragen sind, bleiben unberührt.

#### § 19

(1) In den Ländern obliegt die Durchführung dieses Gesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen (Pflanzenschutzdienst).

(2) Der Pflanzenschutzdienst hat in den Ländern insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen und Krankheiten,
2. die Überwachung des Versands von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Rahmen des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes sowie die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen,
3. die Beratung und Aufklärung auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes sowie die Durchführung des Warndienstes auf diesen Gebieten,
4. die Berichterstattung über das Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen und Krankheiten,
5. die Prüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von Geräten und Verfahren des Pflanzenschutzes und des Vorratsschutzes,
6. die Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenbehandlungsmitteln und
7. die Durchführung der für die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 6 erforderlichen Untersuchungen und Versuche.

#### § 20

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe dem Freihafenamt über-

tragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 705), gilt entsprechend. Die vorstehend genannten Behörden können Waren und Gegenstände sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel der in Satz 1 genannten Art bei der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr zur Überwachung anhalten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

#### § 21

Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen Schadorganismen sowie Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, zur Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 4 geregelt ist.

#### § 22 \*)

(1) Die Biologische Bundesanstalt erhebt für ihre Amtshandlungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Der Nutzen der Pflanzenbehandlungsmittel, Verfahren oder Geräte für die Allgemeinheit ist angemessen zu berücksichtigen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

#### § 23

(1) Natürliche und juristische Personen und nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1

\*) § 22 Abs. 1 tritt nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes mit dem Inkrafttreten der ersten nach § 22 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung in Kraft.

Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen sowie Untersuchungen auf Schadorganismen und Krankheiten vornehmen,
2. Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen und
4. in den Fällen des § 14 Abs. 1 Einrichtungen und Geräte für die Verwendung der Pflanzenbehandlungsmittel sowie die Einhaltung des § 14 Abs. 2 und der auf Grund des § 14 Abs. 3 getroffenen Anordnungen überprüfen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die von den zuständigen Behörden mit der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages tagsüber an Werktagen Grundstücke betreten und dort Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer hat diese Maßnahmen zu gestatten.

(4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 eingeschränkt.

(5) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

#### § 24

(1) Wer unter Pflanzen Schadorganismen verbreitet und dadurch Pflanzenbestände von bedeutendem Wert, die ihm nicht gehören, gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Führt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr absichtlich herbei, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### § 25

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift einer nach den §§ 3, 4, 5 Abs. 1, den §§ 6, 11 Abs. 1 oder dem § 12 Abs. 3 Nr. 2 erlassenen Rechtsvorschriften zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer Vorschrift einer nach § 3 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 2 oder § 14 Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel einführt oder gewerbsmäßig vertreibt oder eine vollziehbare Auflage nach § 7 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 4 Satz 1 oder § 11 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht vollständig erfüllt,
5. Pflanzenbehandlungsmittel ohne die in § 12 Abs. 1 vorgeschriebene Kennzeichnung einführt oder gewerbsmäßig vertreibt,
6. der Vorschrift des § 12 a zuwiderhandelt,
7. entgegen § 13 Abs. 2 Pflanzenbehandlungsmittel, Erden oder andere Kultursubstrate, die für die Ausfuhr bestimmt sind, nicht getrennt hält oder nicht entsprechend kenntlich macht oder entgegen § 13 Abs. 3 Wachstumsregler nicht entsprechend ihrem Anwendungszweck kenntlich macht,
8. die Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder als Anzeigepflichtiger entgegen § 14 Abs. 2 Pflanzenbehandlungsmittel anwendet oder anwenden läßt,
9. entgegen § 23 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, entgegen § 23 Abs. 2 Satz 3 eine Maßnahme nicht gestattet oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder entgegen § 23 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Pflanzenbehandlungsmittel, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Erden und andere Kultursubstrate sowie Pflanzenschutzgeräte, auf die sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezieht, können eingezogen werden.

#### § 26

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), erlassene Rechtsverordnungen aufzuheben.

#### § 27

(1) Soweit die Ermächtigungen der §§ 3 und 4 nicht ausreichen, wird der Bundesminister ermäch-



ligt, auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen erlassene Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben. Ist eine solche Rechtsverordnung von einer Landesbehörde erlassen worden, so ist auch die Landesregierung zur Aufhebung ermächtigt. Sie kann ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(2) Soweit in Straf- und Bußgeldvorschriften, die auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen erlassen sind, Verweisungen auf § 13 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen allein oder in Verbindung mit einer Verweisung auf das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 enthalten sind, gelten diese als Verweisungen auf § 25 dieses Gesetzes.

#### § 28

Die Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts über den Verkehr mit Giften sowie des Reblausgesetzes vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzblatt S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 205 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

#### § 29

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung Ausgleichsbeträge Beitritt**  
**Vom 24. September 1975**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 15, der §§ 9 und 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung Ausgleichsbeträge Beitritt vom 28. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1300) wird durch folgenden § 9a ergänzt:

„§ 9a

Ausgleichsbeträge Tomatenmark

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 gelten mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und des § 6 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäi-

schen Gemeinschaften, die hinsichtlich der Gewährung von Ausgleichsbeträgen für Tomatenkonzentrate im Handel mit den neuen Mitgliedstaaten erlassen worden sind.

(2) Der Antragsteller hat vor Gewährung des Ausgleichsbetrages den Nachweis, daß es sich um ein Erzeugnis mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, durch geeignete Unterlagen zu erbringen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft.

Bonn, den 24. September 1975

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld  
für Sanitätsoffizier-Anwärter**

Vom 25. September 1975

Auf Grund des § 30 Abs. 2 und § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 23. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1362), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 5. September 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 2323), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Grundbetrag beträgt monatlich

im 1. und 2. Semester

eintausendeinhundertsiebenundvierzig  
Deutsche Mark,  
nach der Ernennung zum Fahnenjunker  
oder Seekadett  
eintausendzweihunderteinundneunzig  
Deutsche Mark,

im 3. und 4. Semester

eintausendvierhundertneunzehn  
Deutsche Mark,

im 5. und 6. Semester

— vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen,  
tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung

eintausendvierhundertneunzehn  
Deutsche Mark,

— nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen,  
tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung

eintausendfünfhundertsiebenundfünfzig  
Deutsche Mark,

im 7. und 8. Semester

eintausendsiebenhundertheine  
Deutsche Mark,

ab dem 9. Semester  
eintausendsiebenhundertfünfundvierzig  
Deutsche Mark.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Den Familienzuschlag erhalten

1. verheiratete Sanitätsoffizier-Anwärter,
2. verwitwete Sanitätsoffizier-Anwärter und Sanitätsoffizier-Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Sanitätsoffizier-Anwärter,
  - a) denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 412), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1918), zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde,
  - b) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Der Familienzuschlag beträgt monatlich bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter

1. ohne kindergeldberechtigtes Kind  
zweiundneunzig  
Deutsche Mark,
2. mit einem kindergeldberechtigten Kind  
einhundertneunundsechzig  
Deutsche Mark,
3. mit zwei kindergeldberechtigten Kindern  
zweihundertzweiundvierzig  
Deutsche Mark,
4. mit drei kindergeldberechtigten Kindern  
zweihundertsiebenundsiebzig  
Deutsche Mark.

Für jedes weitere kindergeldberechtigtes Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 Nr. 4 um je

vierundsechzig  
Deutsche Mark.

Die Sätze 1 und 2 finden auch auf diejenigen Sanitätsoffizier-Anwärter Anwendung, denen ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld zustehen würde.

(3) Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit

dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Bei einer Änderung des Familienzuschlages finden die Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung."

3. § 7 wird gestrichen. Der bisherige § 8 wird § 7.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 25. September 1975

Der Bundesminister der Verteidigung  
Georg Leber

---

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

#### Nr. 58, ausgegeben am 25. September 1975

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 .....	1341
20. 8. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Gestellung nachgeordneter Beamter .....	1342
26. 8. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Zusatzprotokolls sowie der Protokolle Nr. 3, 4 und 5 zur Konvention .....	1346
26. 8. 75	Bekanntmachung zu dem Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	1348
26. 8. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen .....	1349
28. 8. 75	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum .....	1349
3. 9. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen .....	1351
3. 9. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze .....	1351
4. 9. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen .....	1352
4. 9. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau .....	1352
4. 9. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen .....	1353
4. 9. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren .....	1354
11. 9. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Verkehrsministerium des Staates Israel über eine Zusammenarbeit auf dem Verkehrsgebiet .....	1354

#### Nr. 59, ausgegeben am 27. September 1975

22. 9. 75	Sechste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) — 6. ADR-ÄnderungsV — .....	1357
22. 9. 75	Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage I (RID) des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr — RID-ÄnderungsV — ..	1381
22. 9. 75	Verordnung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung an dem deutsch-dänischen Grenzübergang Harrislee/Padborg .....	1402

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
11. 9. 75 Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	178 25. 9. 75	9. 10. 75
19. 9. 75 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal 9519-3	180 27. 9. 75	1. 10. 75
9. 9. 75 Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge 96-1-13-1	180 27. 9. 75	10. 10. 75

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
4. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2273/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 9. 75	L 234/1
4. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2274/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 9. 75	L 234/3
4. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2275/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 9. 75	L 234/5
4. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2276/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	5. 9. 75	L 234/7
4. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2277/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	5. 9. 75	L 234/9
4. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2278/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	5. 9. 75	L 234/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2279/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 9. 75	L 234/16
4. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2280/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 9. 75	L 234/17
4. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2281/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	5. 9. 75	L 234/19
4. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2282/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide, Mehlen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	5. 9. 75	L 234/23
4. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2283/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreideverarbeitungszeugnissen	5. 9. 75	L 234/26
4. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2284/75 der Kommission über die Aussetzung der Vorausfestsetzung des Beitrittsausgleichsbetrags für Mais, Gerste und bestimmte Verarbeitungserzeugnisse	5. 9. 75	L 234/32
5. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2285/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 9. 75	L 235/1
5. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2286/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 9. 75	L 235/3
5. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2288/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	6. 9. 75	L 235/7
5. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2289/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für die Republik Mali	6. 9. 75	L 235/9
5. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2290/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen, Mehl von Weichweizen und Sorghum als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm	6. 9. 75	L 235/12
5. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2291/75 der Kommission zur Festlegung der Interventionsorte für Sonnenblumenkerne, ausgenommen die Hauptinterventionsorte, und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	6. 9. 75	L 235/15
5. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2292/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	6. 9. 75	L 235/17
5. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2293/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	6. 9. 75	L 235/21
5. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2294/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	6. 9. 75	L 235/23
5. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2295/75 der Kommission zur Aufhebung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen auf der Grundlage von Mais	6. 9. 75	L 235/25
8. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2296/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 9. 75	L 237/1
8. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2297/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 9. 75	L 237/3
8. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2298/75 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor	9. 9. 75	L 237/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Andere Vorschriften</b>		
4. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2287/75 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für einige Zitrusfrüchte während der Zeiträume zu Beginn der Einfuhrsaison 1975/1976	6. 9. 75	L 235/5
8. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2299/75 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Portugal	9. 9. 75	L 237/10
--- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974)	5. 9. 75	L 234/34
-- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2021/75 der Kommission vom 31. Juli 1975 zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Kurse (ABl. Nr. L 205 vom 4. 8. 1975)	5. 9. 75	L 234/34
--- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2103/75 der Kommission vom 11. August 1975 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge nach Verordnung (EWG) Nr. 2021/75 für verschiedene nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren (ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975)	5. 9. 75	L 234/34
-- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2234/75 der Kommission vom 29. August 1975 zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1975)	5. 9. 75	L 234/34
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/75 der Kommission vom 24. Juli 1975 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 197 vom 28. 7. 1975)	6. 9. 75	L 235/26
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1869/75 der Kommission vom 22. Juli 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven (ABl. Nr. L 190 vom 23. 7. 1975)	13. 9. 75	L 241/54
--- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/75 der Kommission vom 26. August 1975 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 und über besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Voraussetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 226 vom 28. 8. 1975)	13. 9. 75	L 241/54

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 52 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.